

TEIL B - TEXT

ES WERDEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN GETROFFEN :

1. BAULICHE ANLAGEN

- 1.1 Zulässig sind nur Gewerbebetriebe, die sich auf das nördlich der auf dem Damm führenden Straße befindliche Wohngebiet nicht belästigend auswirken. Der Schallschutzrichtpegel darf am Tage 60 dB (A) und in der Nacht 50 dB (A) nicht überschreiten.

2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

- 2.1 Für den gesamten Plangeltungsbereich wird über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen festgesetzt:
- 2.11 Dachausbildung: Flachdächer
- 2.12 Gebäudehöhen: Verwaltungsgebäude sind bis max. 25,00m Höhe über Straßenkrone „Verlängerter Holstenkamp“ unter Einhaltung der Vorgesprochenen Geschosfläche zulässig. Ausnahmen bei Schornsteinen sind zulässig.
- Produktionsgebäude sind bis max. 15,00m Höhe über Straßenkrone „Verlängerter Holstenkamp“ unter Einhaltung der Vorgesprochenen Geschosfläche zulässig. Ausnahmen bei Schornsteinen sind zulässig.
- 2.2 Für den gesamten Plangeltungsbereich wird für die Einfriedigungen und die Vorgartengestaltung festgesetzt:
- 2.21 Einfriedigungen der Grundstücke sind durch max. 2.50m hohe Zäune zulässig.

3. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STÄUCHERN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 a+b BBauG.)

- 3.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind anzupflanzen bzw. zu erhalten und dauernd zu unterhalten.

4. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

- ~~4.1 Die Schallschutzmaßnahmen richten sich nach den Ergebnissen des Planfeststellungsverfahrens.~~



5. ÜBRIGE FESTSETZUNGEN DES B-PLANES 16 A

- 5.1 Die übrigen Festsetzungen des B-Planes bleiben unverändert.
textlichen

6. BAUWEISE

- 6.1 Im Plangeltungsbereich der 2. Änderung wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 Bau NVO festgesetzt. Untere Einhaltung der seitlichen Grenzabstände sind Gebäude über 50 m Länge zulässig.

7. NEBENANLAGEN

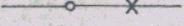
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der hinteren Baugrenze des Gewerbegebietes und der Fläche für Forstwirtschaft sind Nebenanlagen gem. § 23 Abs. 5 BauNVO, die von der Brandlast und Brandempfindlichkeit her den Gebäuden vergleichbar sind, unzulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:

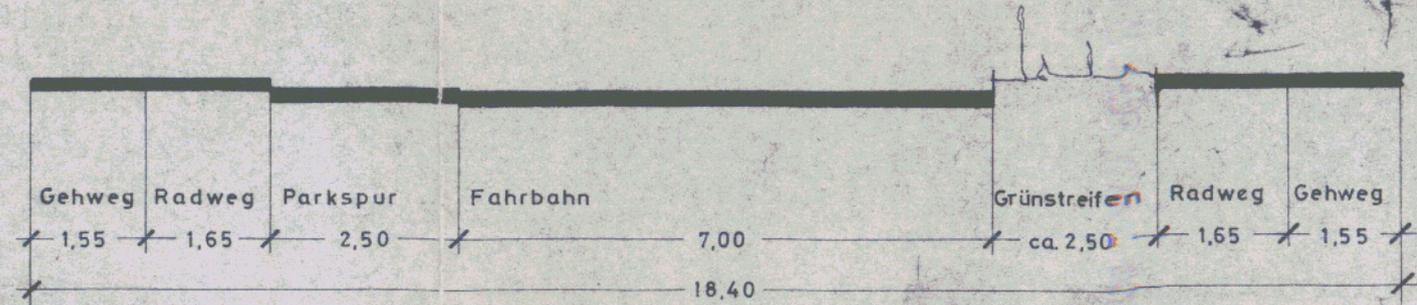
	Verkehrsflächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.
	Öffentliche Parkflächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.
	Straßenbegrenzungslinie	Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.
	Parkanlagen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG.
	Grünflächen	Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG.
	Grenze des räumlichen Geltungsbe- reiches der Änderung	Par. 9 Abs. 7 BBauG.
	Fläche für die Forstwirtschaft	Par. 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG.
	Erforderliche Fläche für Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers	Par. 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG.
	Baugrenze	Par. 23 BauNVO Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG.
	Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG. a+b
	<u>Art der baulichen Nutzung</u>	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG.
	Gewerbegebiet	Par. 8 BauNVO
	<u>Maß der baulichen Nutzung</u>	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG.
GRZ	Grundflächenzahl	Par. 19 BauNVO
GFZ	Geschoßflächenzahl	Par. 20 BauNVO

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

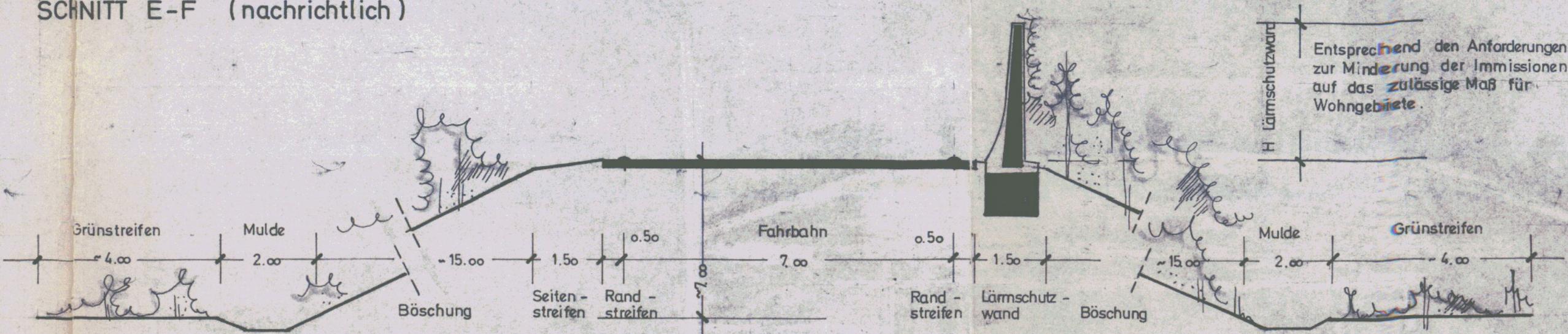
	Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal
	Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
	Vermessungslinie mit Maßangabe
	Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16A 1. Änderung

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100

SCHNITT A-B



SCHNITT E-F (nachrichtlich)



GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/31-62.018(16A-2)

vom 18. Aug. 1978

Bad Oldesloe, den 18.8.78



Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 29.6.1979 erfüllt.

Glinde, den 2.7.1979



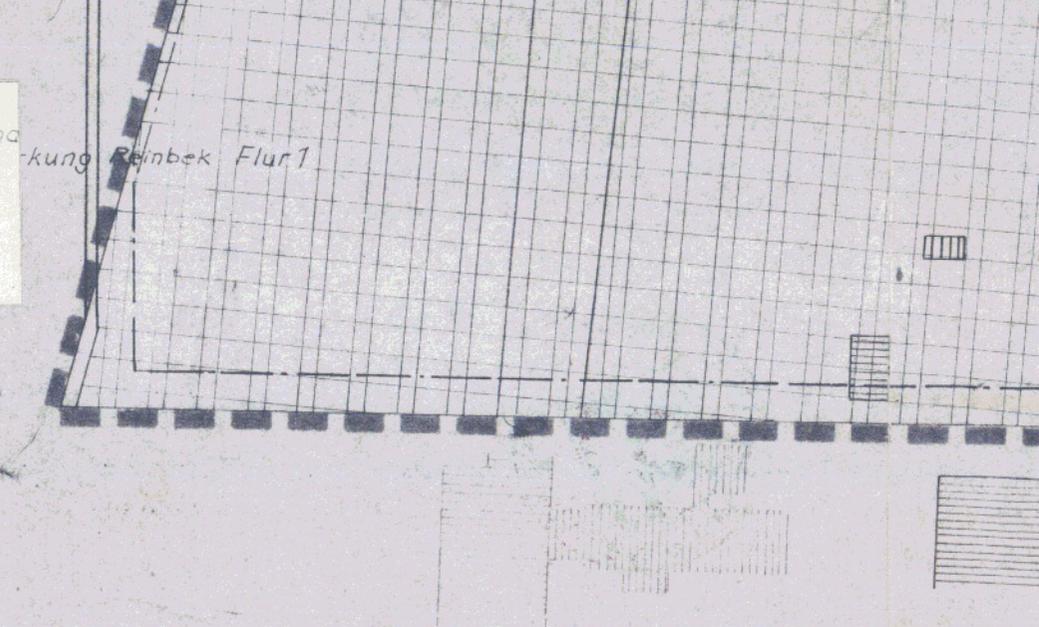
Stadt Glinde
Bürgermeister

"Die Erfüllung der Auflage (n) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 19.10.1979 Aktenzeichen 61/31-62.018(16A-2) bestätigt."

Glinde, den 31.10.1979



Stadt Glinde
Bürgermeister



ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBauG. AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.4.1977.

OKT. 1977
PLANVERFASSER:

Handwritten signature

MASUCH + OLBRISCH · BERATENDE INGENIEURE
GEWERBERING 2
2000 OSTSTEINBECKENHAINBURG · TEL. 0410-2101015

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 7.11.1977 BIS 7.12.1977 NACH VORHERIGER AM 29.10.77 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLINDE, DEN 10.2.1978



DIENSTSIEGEL

Gemeinde Glinde
Der Bürgermeister
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 9.12.77 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 20.12.1977



Handwritten signature
KATASTERAMT BAD OLDESLOE
REG. VERM. DIREKTOR

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. 1. 1978 GEBILLIGT.

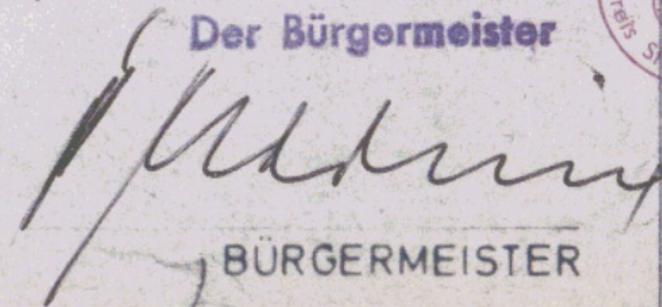
DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 i.V.m. § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG. MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 18.8.1978 A.Z. 61/31-62.018(16A) MIT AUFLAGEN ERTEILT.
GLINDE _____, DEN 22. 8. 1978

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 8. 11. 1979 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT VOM 8. 11. 1979 ÖFFENTLICH AUS.

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

GLINDE, DEN 10. 2. 1978

Gemeinde Glinde
Der Bürgermeister


BÜRGERMEISTER

(LS)

Gemeinde Glinde
Der Bürgermeister


BÜRGERMEISTER

GLINDE, DEN 8. 11. 1979

Stadt Glinde

DienstSiegel
BÜRGERMEISTER

GLINDE, DEN 8. 11. 1979

Stadt Glinde

BÜRGERMEISTER

Aufgrund der fehlerhaften Ausfertigung wird die Satzung,
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text
(Teil B) hiermit erneut ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Glinde, den

07.09.2000



(Busch)
Bürgermeister



Gemarkung Glinde Flur 4

Die Erteilung der Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie
die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden
von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt
Auskunft zu erhalten ist, ist am 28.9.00 ortsüblich bekannt-
gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltend-
machung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen
(§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen
von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO)
wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist rückwirkend am
8.11.1979 in Kraft getreten.

Glinde, den 05.10.2000



(Busch)
Bürgermeister



SATZUNG DER STADT GLINDE ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16A

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18 AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10 APRIL 1969 (GVObL SCH.-H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9 DEZEMBER 1966 (VOBl. SCH.-H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. 1. 1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16A DER STADT GLINDE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

*GEPL. UMGEHUNG OSTSTEINBEK - GLINDE
GEBIET ZWISCHEN DER ~~*K 26~~ IM NORDEN,
EINSCHL. DES VERLÄNGERTEN HOLSTEN -
KAMPS IM OSTEN, DEN FLURSTÜCKEN 37
UND 43 IM SÜDEN UND DEM FLURSTÜCK
33/1 IM WESTEN.